

§. 40.

Die Anträge, welche stimmberechtigte Actionäre bei der General-Versammlung zu stellen beabsichtigen, können nur dann unter die, bei der nächsten General-Versammlung zur Verhandlung kommenden Gegenstände einbezogen und in der Einladung angegeben werden, wenn dieselben spätestens im Monate März bei dem Verwaltungsrathe unter Deponirung der zur Stimmberechtigung erforderlichen Anzahl Actien schriftlich eingebracht worden sind.

Der Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen General-Versammlung bedarf keiner vorhergehenden Ankündigung, sondern kann auch ohne solche in der General-Versammlung gestellt werden.

IV. Revisions-Ausschuss.

§. 41.

Der zur Prüfung der Gesellschafts-Rechnungen bestellte Revisions-Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmännern, welche alljährlich von der ordentlichen General-Versammlung aus den, der Verwaltung nicht angehörenden, stimmberechtigten Actionären gewählt werden.

Die Ersatzmänner treten nur im Falle der Verhinderung der Mitglieder des Revisions-Ausschusses, und zwar nach der Reihenfolge der Stimmen, welche sie erhalten haben, in Function. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

§. 42.

Der Revisions-Ausschuss hat die Richtigkeit der abgeschlossenen Jahresrechnungen zu prüfen. Er ist zu diesem Behufe berechtigt, in die Bücher und die ganze Gebahrung der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und von den Rechnungslegern die nöthigen Aufklärungen abzuverlangen.

Er hat seinen Befund der General-Versammlung vorzulegen

§. 43.

Der in der ersten General-Versammlung gewählte Revisions-Ausschuss hat nicht nur die Rechnung des nächsten, sondern auch jene des abgelaufenen ersten Betriebjahres zu prüfen und ist im Falle des Richtigbefindens ermächtigt, dem Verwaltungsrathe darüber das Absolutorium zu ertheilen.

V. Bilanz, Gewinnvertheilung, Reservefond.

§. 44.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit 1. Jänner und endet mit letztem December.

Das erste Geschäftsjahr umfasst die Periode von der Constituirung der Gesellschaft bis Ende December 1869.

§. 45.

Die Rechnungen werden mit Ende December eines jeden Geschäftsjahres abgeschlossen und auf Grundlage eines Inventars nach den Grundsätzen ordentlicher kaufmännischer Gebahrung die Bilanz errichtet, welche mit dem Gutachten des Revisions-Ausschusses der General-Versammlung vorgelegt wird.

Die in Druck gelegte Jahresbilanz wird acht Tage vor der General-Versammlung im Gesellschafts-Bureau aufgelegt und kann von den stimmberechtigten Actionären in Empfang genommen werden.